

Bescheid

**über die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

23. April 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 18. Februar 2010 Geschäftszeichen: II 35-1.55.6-8/94.8

Zulassungsnummer:

Z-55.6-40

Geltungsdauer bis:

19. April 2014

Antragsteller:

EES Engineering Service GmbH
Rehweg 11/13, 26639 Wiesmoor

Zulassungsgegenstand:

Kleinkläranlage mit Abwasserbelüftung aus Beton:

**Belebungsanlagen mit Aufwuchskörpern Typ "Bio-Air-Wasserfloh" für 4 bis 50 EW;
Ablaufklasse C**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-55.6-40 vom 23. April 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1.2.1 ändert sich wie folgt:

2.1.2.1 Klärtechnische Bemessung

Die klärtechnische Bemessung für jede Ausbaugröße ist der Tabelle in der Anlage 13, sowie der Anlage 1 dieses Bescheids zu entnehmen.

Herold

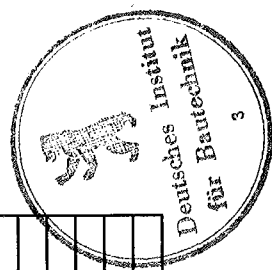
Beglaubigt



Klärtechnische Bemessung für Ein- und Mehrbehälterausführungen Tabelle 2

Ablaufklasse "C" Ohne Schlammrückführung in die Belebungskammer (Mindestanforderungen)

Grunddaten	Zulauf		Frachten		Volumen Dreikammergrube [m³]				biolog. Reinigung Aufwuchskörper			
	Zulaufmenge [l/d]	Zulaufmenge q ₁₀ [l/h]	Schmutzfracht (60g BSB ₅ /d) [kgBSB ₅ /d]	Schmutzfracht nach VK (50g BSB ₅ /d) [kgBSB ₅ /d]	Gesamt [m³]	VK [m³]	BK [m³]	NK [m³]	Aufwuchsfläche F _{AK} [m²] oder [l]	Körbe min. (Stück)	mögl. BSB ₅ -Belastung	
4	600	60	0,24	0,2	4,00	2,00	1,05	0,85	70	1	0,28	
6	900	90	0,36	0,3	4,00	2,00	1,05	0,85	80,00	1	0,32	
8	1200	120	0,48	0,4	4,20	2,23	1,12	0,85	105,00	1	0,42	
4	600	60	0,24	0,2	5,70	2,80	1,35	1,05	70,00	2	0,28	
6	900	90	0,36	0,3	5,70	2,80	1,35	1,05	90,00	2	0,36	
8	1200	120	0,48	0,4	6,00	3,00	1,35	1,05	110,00	2	0,44	
10	1500	150	0,60	0,5	6,00	3,13	1,57	1,05	150,00	3	0,60	
12	1800	180	0,72	0,6	7,00	3,50	1,75	1,30	170,00	3	0,68	
14	2100	210	0,84	0,7	7,50	3,63	1,82	1,50	190,00	4	0,76	
16	2400	240	0,96	0,8	9,00	4,50	2,25	1,70	220,00	4	0,88	
18	2700	270	1,08	0,9	10,00	5,00	2,50	1,80	240,00	4	0,96	
20	3000	300	1,20	1,0	12,00	6,00	3,00	2,50	260,00	5	1,04	
24	3600	360	1,44	1,2	12,00	6,00	3,00	2,50	330,00	6	1,32	
28	4200	420	1,68	1,4	16,00	8,00	4,00	3,25	380,00	6	1,52	
32	4800	480	1,92	1,6	20,00	10,00	5,00	4,50	440,00	8	1,76	
36	5400	540	2,16	1,8	20,00	10,00	5,00	4,50	500,00	8	2,00	
40	6000	600	2,40	2,0	24,00	12,00	6,00	5,50	540,00	10	2,16	
44	6600	660	2,64	2,2	24,00	12,00	6,00	5,50	580,00	10	2,32	
48	7200	720	2,88	2,4	28,00	14,00	7,00	6,50	630,00	10	2,52	
50	7500	750	3,00	2,5	28,00	14,00	7,00	6,50	650,00	12,00	2,60	
Wassertiefen.					w _{T, min} = 1,20 m		w _{T, max} = 2,50 m		WT _{min} = 1,00 m			



Berechnungsgrundlagen:

Flächenbelastung des Tauchkörpers:

B_A (kg/m²*d)

⇒ $B_{d,AK}$ (kg BSB₅/d) = $B_A \times F_{AK}$

Volumen Aufwuchskörper V_{AK}

0,004 (nach DIN 4261, Teil 2)

0,001m³ / 0,8 m² F_{AK}

Volumen Aufwuchskörper V_{AK}

laut Herstellerangaben 0,001m³ / 1 m² F_{AK}

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-55.6-40

vom 18. Februar 2010